

Geschäftsordnung
des Beirates für die Beratung von Widersprüchen
in Sozialhilfeangelegenheiten

Gemäß § 116 Absatz 2 SGB XII i.V.m. § 13 AG SGB XII sind vor Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen.

Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es, dass das lebensnahe Wissen und die Erkenntnisse von Personen, die über praktische Erfahrung über die soziale Arbeit bzw. die soziale Wirklichkeit verfügen, sachkundig in die Verwaltungsverfahren eingebracht werden kann.

Hierzu wurde der Beirat für die Beratung von Widersprüchen in Sozialhilfeangelegenheiten - nachstehend „Beirat“ genannt - gebildet. Der Beirat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 unter Berücksichtigung der effektiven und positiven Praxiserfahrung die folgende Geschäftsordnung beraten und empfiehlt dem Landrat, diese zu erlassen:

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Beirat wird beratend beteiligt vor Erlass von Bescheiden über Widersprüche gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe.
- (2) Das Verwaltungsverfahren und die Entscheidung über Widersprüche sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus der / dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzende/r ist die/der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige bestimmte Mitarbeiter/in des Fachdienstes 5.01 „Soziale Hilfen“ bzw. deren / dessen Stellvertreter/in; die Aufgabenübertragung erfolgt durch den Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die Fraktionen des Kreistages benennen für jede Wahlperiode als Mitglieder des Beirates jeweils eine sozial erfahrene Person und deren Vertretung. Die benannten Personen sollen möglichst Stellen im Sinne der §§ 4 und 5 SGB XII angehören, mit denen der Kreis Ostholstein zusammenarbeitet. Dazu gehören insbesondere ortsansässige Vereinigungen, die Bedürftige betreuen oder Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern und die Wohlfahrtsverbände.
Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder und deren Vertretung müssen dem Kreistag angehören können und werden von der Landrätin/dem Landrat bestellt.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Fachdienst Soziale Hilfen bereitet die Sitzungen in Zusammenarbeit mit der/dem Beiratsvorsitzenden vor.
- (2) Die Sitzungstermine werden möglichst frühzeitig mit dem Beirat abgestimmt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann zu den Sitzungen fachkundige Dritte, insbesondere den Behindertenbeirat, den Seniorenbeirat etc. hinzuziehen.

§ 4 Verfahren und Entschädigung

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend.
- (2) Das Verfahren ist effektiv und in einfacher Form durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates unterliegen dem besonderen Sozialdatenschutz und sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Vor Antritt ihrer Tätigkeit werden sie darauf von der / dem Vorsitzenden mündlich verpflichtet.
- (4) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder erfolgt entsprechend der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein.
- (5) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll vom Fachdienst Soziale Hilfen erstellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Eutin, den 23.07.2013

gez. Reinhard Sager
Reinhard Sager
Landrat